

PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.  
Postfach 160624 · 60069 Frankfurt am Main

**PRO ASYL**  
**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für**  
**Flüchtlinge e.V.**  
Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main  
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 242 314-72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: SozialBank  
IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50  
BIC: BFSWDE33XXX

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

Per Email:  
Gesetzesvorhaben-GewalthilfeG@bmfsfj.bund.de

Frankfurt am Main, 20.11.2024

## **Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Pro Asyl ist mit den personellen und finanziellen Bedarfen der beratenden Hilfestrukturen im Gewaltschutzbereich nicht näher befasst. Wir beschränken unsere Stellungnahme daher auf einige Hinweise aus der Perspektive einer Menschenrechtsorganisation für Geflüchtete:

Grundsätzlich befürworten wir das mit dem Gewalthilfegesetz angestrebte Ziel, „ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen“. Als Mitglied des Bündnis Istanbul Konvention begrüßen wir grundsätzlich jeden Schritt, mit denen die verbindlichen Vorgaben der Gewaltschutz-Konvention in nationales Recht umgesetzt werden.

Prinzipiell könnten auch von Gewalt betroffene geflüchtete Frauen von einem Rechtsanspruch und insbesondere von individueller Kostenfreiheit in einem verbesserten Hilfesystem profitieren. Zum vorgelegten Gesetzentwurf ist dennoch leider festzustellen: Asylsuchende, Frauen mit prekärem Aufenthaltsrecht oder ohne Papiere werden ein Rechtsanspruch und mehr und besser abgesicherte Einrichtungen nur bedingt helfen. Denn das geplante Hilfegesetz trägt leider zu wenig zum Abbau von spezifischen Zugangshürden dieser Frauen ins Hilfesystem bei. Diese sind großteils im Asyl- und Aufenthaltsgesetz verankert und bleiben unangetastet.

Dazu gehören vor allem die Wohnsitzauflage, die trotz existierender Härtefallregelung in der Praxis immer noch zu häufig dazu führt, dass Frauen der unbürokratische Zugang ins Frauenhaus verschlossen bleibt. Auch die Verpflichtung, von Gewalt bedrohte Frauen ohne

Aufenthaltspapiere den Behörden zu melden, ändert sich mit dem Gesetzentwurf nicht, was ebenfalls dazu führt, dass Betroffene auch künftig aus Angst vor einer Abschiebung das Schutzsystem nicht in Anspruch nehmen können.

Mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen besteht daher nach wie vor ein großer Handlungsbedarf. Einige notwendige Änderungen sind vom Expertenausschuss des Europarats GREVIO bereits Ende 2022 ausdrücklich angemahnt worden. Große Probleme bereiten nach unserer Auffassung etwa lange Aufenthaltsdauern in Erstaufnahmeeinrichtungen, verbunden mit Residenzpflichten und schlechtem Zugang zur Gesundheitsversorgung. Problematisch sind mangelnde Identifizierungsprozesse und die fehlende Verbindlichkeit von Gewaltschutzstandards vor allem in kommunalen Unterkünften. Bundesgesetzliche Änderungen der vergangenen Zeit wie die restriktive Bezahlkarte oder die Möglichkeit einer völligen Sozialleistungstreue sowie neue Wohnverpflichtungen und Internierungspläne im Kontext der GEAS-Reform werden die Möglichkeiten gewaltbetroffener Frauen, Hilfe und Unterstützung in einem – wenn auch verbesserten – Hilfesystem zu finden, weiter beschneiden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass der Gewaltschutz für asylsuchende Frauen, Frauen mit Schutzstatus oder prekärem Aufenthalt vor dem Hintergrund anderer gesetzlicher Erschwernisse mit dem vorgelegten Gewalthilfegesetz nicht wesentlich verbessert wird. Unabhängig von der Frage, ob dieser Entwurf die Zustimmung des Gesetzgebers finden wird: Es muss wohl die Aufgabe einer künftigen Regierung bleiben, den Gewaltschutz-Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention auch und gerade im Hinblick auf marginalisierte und besonders schutzbedürftige Gruppen nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
██████████